

Wien, am 5. Dezember 2011

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz –FWG); Begutachtungsverfahren.
GZ.: BMASK-58700/0020-V/6/2011

Allgemeines:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf, da damit ein wichtiges Anliegen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements in Österreich umgesetzt und rechtliche Unsicherheiten geklärt werden.

Während die gesetzliche Regelung des Freiwilligen Sozialjahrs sehr detailliert erfolgt, sind bei anderen Formen der freiwilligen Arbeit noch einige Fragen offen. Generell sollte auch darauf Rücksicht genommen werden, dass die Freiwilligenarbeit durch administrative Tätigkeiten nicht erschwert wird.

Ad Artikel 1

Ad §§ 1 – 4 – allgemeine Bestimmungen zum freiwilligen Engagement:

Für die allgemeine freiwillige Arbeit sind Spesenersatz und Versicherungen (Unfall- und Haftpflicht) sehr wichtig.
Ob Spesenersatz an freiwillig Tätige, die nicht TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialjahrs sind, über den Anerkennungsfonds erfolgen kann, erscheint unklar. Hier bedarf es daher noch einer gesetzlichen Klarstellung zumindest aber einer Klarstellung in den Erläuterungen.

Für TeilnehmerInnen des freiwilligen Sozialjahrs sollen nach dem Gesetzesentwurf die Haftungsbeschränkungen nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz gelten und sie sollen in die Vollversicherung nach dem ASVG einbezogen werden. Für freiwillig Tätige, die nicht das freiwillige Sozialjahr absolvieren, sieht der Gesetzesentwurf dagegen keine entsprechenden Bestimmungen vor. Eine solche Regelung erscheint jedoch nicht zuletzt schon deshalb geboten, um hier einheitliche Standards für alle gemeinnützigen Organisationen zu schaffen. So sind etwa bereits Blaulichtorganisationen, wie z.B. das Rote Kreuz und die Freiwillige Feuerwehr gesetzlich verpflichtet, für ihre Freiwilligen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Die Lebenshilfe Österreich fordert daher, auch die Haftpflicht- und Unfallversicherung der freiwillig Tätigen, die nicht das freiwillige Sozialjahr absolvieren, als grundlegende Absicherung im Freiwilligengesetz zu verankern.

Eine Begrenzung der Haftungsrisiken für diese freiwillig Tätigen könnte etwa durch analoge Anwendung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes - wie für die TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialjahrs vorgesehen - oder in Anlehnung an die Novelle 2011 zum Vereinsgesetz, welche Haftungserleichterungen für unentgeltlich tätige Organwalter vorsieht, erfolgen.

Ad § 3 Abs. 3:

Bei der Aufzählung „Versicherung“ ist davon auszugehen, dass es sich um eine Unfall- und Haftpflichtversicherung handelt. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Ad § 3 Abs. 4:

Die Ausstellung eines Nachweises für die geleistete Freiwilligentätigkeit ist sehr zu begrüßen. Der bürokratische Aufwand sollte sich für die Organisationen allerdings im Rahmen halten. Insbesondere dürfen sich aufgrund dieser Bestätigungen keine arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche ergeben. Die Lebenshilfe Österreich ersucht daher um entsprechende Klarstellung.

Ad § 7:

Sowohl der Wortlaut der Bestimmung als auch die Erläuterungen stellen klar, dass die Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr ein Ausbildungsverhältnis darstellt und nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen kann. Somit besteht weder eine Arbeitspflicht der TeilnehmerInnen am Freiwilligen Sozialen Jahr noch ein Weisungsrecht der Organisationen. Es ist daher unklar, wie Organisationen eine notwendige Anwesenheit der TeilnehmerInnen sicherstellen und Weisungen im Hinblick auf die auszuführenden Tätigkeiten erteilen können. Diesbezüglich bedarf es daher noch einer gesetzlichen Regelung.

Eine Begrenzung der Einsatzzeit mit maximal 34 Wochenstunden erscheint praxisfern. Hier sollten zumindest Durchrechnungszeiträume vorgesehen werden, um mehr Flexibilität zu ermöglichen.

Ad § 8 Abs. 2 Z 1:

Es müsste richtigerweise „Entwürfe der Vereinbarungen mit den **Rechtsträgern der Einsatzstellen**“ lauten.

Ad § 9 Abs. 1:

Gemäß letztem Satz dürfen Träger nicht zugleich Einsatzstelle sein. Für die Lebenshilfen stellt die Trennung von Trägern und Einsatzstelle eine nicht unbeträchtliche finanzielle Herausforderung dar. Darüber hinaus erschwert diese hohe Anforderung den Zugang zu Ressourcen für kleine und innovative Projekte. Die Lebenshilfe Österreich plädiert daher, diese Bestimmung nochmals zu überdenken.

Ad § 12 Abs. 1 Z 6:

In Zusammenhang mit der Berechnung des Taschengeldes wäre für die ausführenden Träger (gemäß § 8) hilfreich, wenn in den Erläuterungen eine Präzisierung erfolgt: z.B. allfällige Sozialversicherungsbeiträge oder die Festsetzung ob Taschengeld bei einer Beendigung vor Monatsende aliquot oder bis zu einem Stichtag voll auszuzahlen ist.

Ad Abschnitt 3:

Der Freiwilligenrat ist als Instrument der Meinungsbildung und des Dialoges sehr zu begrüßen.

Um PraktikerInnen besser in die Meinungsbildung mit einzubinden, erschiene es sinnvoll, auch die Möglichkeit der Bildung von zeitlich befristeten Fachausschüssen vorzusehen. Die Lebenshilfe Österreich schlägt daher eine diesbezügliche Ergänzung vor.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, ihre Anregungen und Forderungen zu berücksichtigen.